Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“.

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VII | Katowice, am 22. Februar 1930 | Nr. 8

Katastrophenstimmung des Handels

In der Wirtschaftssituation ist bisher keine Besserung eingetreten, vielmehr verschlimmert sich die Lage immer mehr. Die Arbeitslosigkeit wächst und die Verhältnisse in der lodzer, bielitzer und oberschlesischen Industrie sind genügend bekannt. Wie katastrophal die Lage der Landwirtschaft ist, beweist der Umstand, dass auf 6.096 Landgüter, die im Landverband verschuldet sind, 2.100 also ca. ⅓ zur Lizitation durch diesen Verband ausgestellt wurden, wovon 700 im März verkauft werden sollen. Ausserdem hat die Kredit-Landgesellschaft viele Grundstücke infolge Nichtzahlung von Steuern, Wechselprotesten und verschiedenen, anderen privaten Verpflichtungen mit Beschlag belegt, sodass gegenwärtig ca. 85% des Landbesitzes ihres Eigentums enthoben werden soll.

Dieser fatale Zustand wirkt sich naturgemäss am empfindlichsten auf die Kaufmannschaft aus. Die Folgen davon sind immer sichtbarer. Der „Przegląd Kupiecki“ Nr. 6 führt unter dem Titel „Steuerkrisis“ über den gegenwärtigen Zustand folgendes aus:

„Zeitungen meldeten vor kurzem von dem Selbstmord eines Steuerzahlers in Margonin, Kreis Chodzież, dem das Finanzamt das Geschäftslokal mit anliegender Wohnung versiegelte, und gegen den später wegen Beseitigung der Siegel ein Strafverfahren in die Wege geleitet wurde.

Verzweifelte Schritte gegen den Fiskalismus unserer Finanzbehörden mehren sich in letzter Zeit immer mehr. Bekannt sind die Proben, die Steuerexekution in den Kreisen Szamotuły, Środa, Ostrzeszów und Odolanów zu unterbinden, die Selbstmorde in Wilno, Lublin u. s. w. Besonders nimmt dies auf dem Gebiet der kongresspolnischen Finanzkammer zu, von der Zeit an, da die Finanzkammern eigene Exekutoren eingeführt hatten, die rücksichtslos die Steuereintreibungen bewerkstelligten, wobei unrechtmässige Exekutionskosten behoben und solche Gegenstände sequestriert werden, die der Exekution überhaupt nicht unterliegen.

Die verzweifelten Schritte der Kaufmannschaft zwingen die kaufmännischen Organisationen zur Einberufung von Versammlungen, um diese katastrophale Lage vorzustellen und Resolutionen zu fassen, die die massgebenden Stellen auf diese Situation hinweisen sollen.

Ebenso führt der „Tygodnik Handlowy“ in Nr. 7: „Situation und Stimmung der Kaufmannschaft“ den Auszug aus einem Schreiben der grössten Kaufmannsorganisation Kleinpolens, das an den Obersten Rat der Kaufmännischen Verbände Polens gerichtet ist, an.

„Aus allen Orten wird wegen der katastrophalen Lage alarmiert. Von Tag zu Tag wächst die Wechselprotestwelle, mehren sich die Vergleichsverfahren, Konkurse, Zwangsversteigerungen, die durch den unrechtmässigen Bau des Steuersystems, der unter den spezifischen Bedingungen der Kriegs- und Inflationswirtschaft geboren wurde, verursacht, die allgemeine Wirtschaftsdepression immer mehr verstärken.

Eine umgehende Realisierung der grundsätzlichen Steuerreform ist demnach äusserst notwendig, auf keinen Fall kann diese jedoch verlegt werden, da die Wirtschaftskrisis ihren Kulminationspunkt erreicht hat.

Es war zwar während einer besseren Konjunktur (in den Jahren 1927—1928) genügend Zeit vorhanden, um die Steuergesetzgebung zu reformieren und die Steuerlasten zu ermässigen, die in der verhältnismässig kurzen Zeit alle Umsatzkapitalien der Unternehmen ausgesogen haben. Die Reformierung der Steuer wurde immer verschoben, und als Folgeerscheinung dieser Verschiebungen haben wir heute eine allgemeine Pauperisation und Depression unter der Kaufmannschaft.

Seit mehr, als 3 Jahren wird von den massgebenden Stellen eine Ermässigung der Umsatzsteuer gefordert und obwohl die Regierung in dieser Richtung auf einem wohlwollenden Standpunkt stand, fand sich immer „jemand“ bezw. ein „etwas“, die die Ausführung dieses Planes erschwerte, bezw. verschoben.

Diese Reform können gegenwärtig keine fiskalischen Gründe mehr aufhalten, denn die allgemeine Lage der Kaufmannschaft in Kleinpolen und — wie wir annehmen — in ganz Polen ist derart fatal, dass in kurzer Zeit alle grösseren Firmen vor ihrer ganzen, bezw. teilweisen Liquidation stehen und dadurch den Staatsschatz seiner bisherigen Einnahmequellen entblössen werden“.

Dieser Text spricht für sich selbst und bedarf keines Kommentars.

Die Kaufmännischen Organisationen Kleinpolens hielten am 16. d. Mts eine Manifestationssitzung ab, um auf diese Weise den vorgebrachten Postulaten insbesondere auf dem Gebiet des Steuerwesens Ausdruck zu verleihen. In dieser Sitzung wurde die grundsätzliche Aufhebung der Umsatzsteuer, die den Handel ruiniert, gefordert. Vorläufig soll dagegen eine sofortige Reform der Steuersätze durchgeführt werden, und zwar eine Ermässigung auf ½% von Engrosumsätzen ohne Rücksicht darauf, ob sich die Einschätzung auf vorschriftsmässig geführte Handelsbücher oder andere Unterlagen stützt, und Ermässigung der Umsatzsteuer von anderen Umsätzen auf 1%. Die ermässigten Umsatzsteuersätze sollen schon ab 1. April d. Js. eingeführt werden. Weiter fordert die Kaufmannschaft: 1) Zurechnung des Preises für Gewerbepatente zu der Umsatzsteuer. 2) Verteilung der Zahlung der Summe für Gewerbepatente auf 4 Quartalsraten. 3) Vergrösserung der Kategorienzahl von Gewerbepatenten für den Handel in der Weise, dass zwischen den Kategorien I und II, III und IV Mittelkategorien einzusetzen sind. Aehnliche Sitzungen fanden in einer ganzen Reihe von Provinzstädten der Wojewodschaft Kraków statt.

Dieser Sachverhalt illustriert am besten die trostlose Lage der Kaufmannschaft, und diese Kundgebungen sind die letzten Verzweiflungsschritte, die sie unternimmt, in der Hoffnung, dass die massgebenden Stellen endlich zu der Ueberzeugung gelangen werden, dass radikale Vorbeugungsmittel notwendig sind. Trotzdem es feststeht, dass die Zahl der Handelsunternehmen von Jahr zu Jahr sich verringert, wird die Steuereinschätzung nicht ermässigt, sondern noch verstärkt ausgeführt.

Man muss zugeben, dass die Regierung, die schon seit Jahren auf die fatalen Folgen unseres Steuersystems hingewiesen wurde, endlich ein Novellisierungsprojekt der Umsatzsteuer ausgearbeitet hat. Die vorgesehenen Aenderungen genügen jedoch nicht, demnach müssen die in diesem Artikel behandelten Postulate gleichfalls berücksichtigt werden, wenn wir einer weiteren Katastrophe vorbeugen wollen.

Bei dieser Gelegenheit ist festzustellen, dass die Regierung in letzter Zeit den Ernst der Lage in Betracht zu ziehen scheint, denn unabhängig von dem Novellisierungsprojekt des Gesetzes über die Gewerbesteuer, unternimmt sie auch andere Schritte, die zu einer Linderung der Krisis streben. Nach so vielen Jahren erfolgte, wie wir bereits mitteilten, der teilweise Durchbruch der Passmauer.

Mit nicht geringerer Befriedigung ist der Beschluss des Ministerrates festzustellen, auf Grund dessen beschlossen wurde, keine neuen staatlichen Unternehmen in dem Aufgabekreis, der durch private Initiative erfüllt werden kann, zu gründen. Auserdem wurde beschlossen, jede Investition in den jetzt bestehenden staatlichen Unternehmen aufzugeben. Es ist dies somit ein Rückzug vom Etatismus. Zu diesem Rückgang haben wir immer wieder geblasen, indem wir nachwiesen, dass die staatlichen Unternehmen mit Defizit arbeiten und durch Steuererleichterungen begünstigt sind. Ausserdem standen ihnen alle staatlichen Institute in Bezug auf Kredit jederzeit zur Verfügung. Sie beseitigten aus dem privaten Wirtschaftsleben eine ganze Reihe von Wirtschaftsunternehmen, die sich angesichts der priviligierten Staatsunternehmen nicht behaupten konnten. Der Etatismus hatte demzufolge zwei Schattenseiten: 1) Vernichtung einer ganzen Reihe von Industrie- und Handelszweigen, 2) Verringerung der durch diese dem Staat geleisteten Steuern und Abgaben. Erst nach Ablauf so langer Zeit, nach vielen Experimenten an dem lebendem Wirtschaftskörper fiel dieser Beschluss des Ministerrates. Wir erinnern an die vielen theoretischen Diskussionen zwischen Freunden und Gegnern des Etatismus. Die Wirtschaftsnot der Regierung stützte sich krampfhaft auf eine freudige Schaffenskraft und liess sich durch nichts in ihren etatistischen Unternehmungen hemmen. Das Leben jedoch selbst hat bewiesen, dass nur die Privatinitiative zu einem wirtschaftlichen Fortschritt führt. Wir hatten zwar des öfteren Zusagen, dass der Etatismus unterbunden werden solle, jedoch waren das nur vereinzelte Stimmen, insbesondere des Industrie- und Handelsministers, der allein sich diesem Problem gegenüber sachlich verhielt.

Zurückkommend zu den Vorbeugungsmitteln, die eine Verschärfung der Wirtschaftskrisis verhindern sollen, kann man die äusserst notwendige Kreditaktion, die angesichts der grossen Geldknappheit notwendig ist, nicht übergehen. In einer der letzten Nummern haben wir darauf hingewiesen, wie sehr das private Wirtschaftsleben aller Geldmittel entblöst ist, und dass die staatlichen Kassenreserven einen bedeutenden Teil der Umsatzmittel eingelagert haben. Es besteht nun die Notwendigkeit, dass diese Reserven auf den Markt geworfen werden, um auch dadurch den Geldverkehr zu stärken und auf diese Weise die schwere Situation in Industrie, Handel und Landwirtschaft zu lindern. Wie wir erfahren, sollen gewisse Parteien in den nächsten Sitzungen den Antrag stellen, dass die Budgetreserven zu Kreditzwecken, zwecks Linderung der Krisis, verbraucht werden. Es ist zu hoffen, dass dieser Antrag angenommen wird, denn seine Realisierung ist eins der Hauptmittel, die eine Verschärfung der Wirtschaftskrisis verhindern können.

Dr. L. Lampel.

Verlängerung der Einkommensteuererklärungsfrist für physische Personen?

Wie die P. A. T. meldet, soll das Finanzministerium wie alljährlich so auch in diesem Jahre die Frist zur Einreichung der Einkommensteuerdeklaration vom 1. März auf den 1. Mai verlegt haben. Eine offizielle Bestätigung dieser Nachricht war trotz aller Bemühungen bis zur Stunde von den hiesigen Behörden nicht zu erlangen.

Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes in Steuersachen

Bearbeitet. von Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt in Warszawa,

1. Anzeichen der Steuerunterschlagung.

2. Die Kompetenz der Strafgerichte bei Unrechtmässigkeiten bei der Einkommensteuer ist unbeschränkt.

3. Wann verspäten sich Steuervergehen?

Im Juli 1924 hat das Straf-Bezirksgericht in Piotrków auf Antrag des Staatsanwaltes eine Strafuntersuchung gegen 4 höhere Beamte (Direktoren und Prokuristen) einer Gruben-Aktiengesellschaft in Częstochowaer Grubengebiet wegen Betruges in die Wege geleitet, wo durch offensichtliche Fälschung der Handelsbücher und Verheimlichung des Umsatzes, Einkommens und Vermögens diese Gesellschaft, eine Verringerung der vom Jahre 1922 an fälligen Einkommen-, Umsatz- und Vermögensteuer anstrebte. Die Untersuchung dauerte einige Jahre, bis erst im Jahre 1927 alle Beschuldigten in den Klagezustand versetzt wurden. Der Verteidiger hat beim Apellationsgericht in Warszawa dagegen Einspruch erhoben, wobei er sich u. a. auf den Umstand berief, dass, falls es sich um Betrugsvergehen der Einkommensteuer aus Art. 96 des Gesetzes Dz. Ust. R. P. Nr. 58 poz. 411 handelt, das Strafgericht solange keine Strafuntersuchung einleiten und sich mit der Angelegenheit nicht befassen kann, wie die massgebende Steuerbehörde dies nicht im Wege eines besonderen Antrages fordert, was auch hier der Fall war. Das Appellationsgericht hat den Einspruch verworfen, mit der Begründung, dass Vergehen gegen das Einkommensteuergesetz in prozessualer Hinsicht genau so zu behandeln sind, wie Vergehen gegen das Gewerbe-, Umsatz- und Vermögenssteuergesetz. Angesichts dessen hat der Sąd Okręgowy in Piotrków durch einen delegierten Strafsenat in Częstochowa die Strafverhandlung durchgeführt und am 10. Juni 1929 das Urteil (Nr. K. 19/29) veröffentlicht, das eine grosse präjuditionelle Bedeutung mit Rücksicht auf die Einschätzung der Betrugsanzeichen hat, die durch Fälschung der Handelsbücher erfolgte. Dieses Urteil wurde schliesslich sofort rechtsgültig, weil der Staatsanwalt keinen Einspruch erhob. Demzufolge hat das Bezirksgericht entschieden, dass, wenn die vereidigten Sachverständigen (Buchhaltungsspezialisten) nach Prüfung der inkriminierten Handlungsbücher entschieden, dass keine Buchungen fehlten und jede Buchung ihren begründeten Text besass (d. h. Unterlage), durch diese Handelsbücher nichts verheimlicht wurde. Wenn nun in steuerlicher Hinsicht, d. h. zwecks Feststellung der Bemessungsnorm die genannten Bücher kein genügend klares Bild über das Vermögen, den Umsatz und das Einkommen des Unternehmens gaben, so konnte dies keinem sachverständigen Finanzbuchhalter, sondern höchstens einem Laien entgehen. Es ist also keine Unterschlagung, wenn z. B. Investitionsausgaben auf Handels- und Produktionskostenkonto gebucht werden, denn eine Buchung der richtigen Positionen auf das nicht zuständige Konto erschwert lediglich die Zusammenstellung der Aktiva und Passiva des Unternehmens, sodass hierbei von einer Unmöglichmachung dieser Zusammenstellung keine Rede sein kann. Was wiederum die Vordatierung gewisser Ausgabe- und Einnahmepositionen betrifft, so ist diese Art und Weise in Unternehmen üblich, besonders am Anfang des Wirtschaftsjahres und durchaus zulässig. Durch obiges Urteil jedoch hat das Strafgericht die Beschuldigten einer offensichtlichen Verheimlichung der Bemessungsgrundlage für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für schuldig erklärt und gleichzeitig infolge der Erneuerung des Vorwurfs durch den Verteidiger, dass die Verurteilung einer Einkommensteuerangelegenheit durch das Strafgericht nicht zulässig ist, diesen Vorwurf als unbegründet verworfen. Der Verteidiger erhob Einspruch beim Apellationsgericht in Warszawa und, unabhängig von den Vorwürfen materieller Art, hat er sich wieder gegen die Kompetenz der Gerichte für Einkommensteuerverheimlichunsgvergehen ausgesprochen, wobei er auf die Tatsache hinwies, dass die Finanzkammer in Kielce diese Strafangelegenheit vorher nicht behandelte und die Einleitung einer Strafuntersuchung durch ein Bezirksgericht nicht forderte. Ausserdem forderte der Einspruch des Verteidigers eine gänzliche Aufhebung dieser Angelegenheit, weil vom Moment der angeblichen Vergehen an mehr als 5 bez. 6 Jahre abgelaufen waren.

Das Apellationsgericht hat in der Verhandlung vom 13. Januar 1930 nach Anhörung des Verteidigers und des Staatsanwaltes, wie auch nach Anforderung eines Experten vom Finanzministerium eine Entscheidung getroffen, die folgenden Wortlaut hat.

1. In Anbetracht dessen, dass gemäss Art. 99 in fine des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 59 Pos. 411) alle Angelegenheiten, die eine Antastung dieses Gesetzes betreffen, nicht ausgeschlossen die Angelegenheiten aus Art. 96, den Gerichten nur nach dessen Behandlung durch die betreffenden Einkommensteuerkommissionen oder durch die Finanzbehörden, die die Vergehen feststellten, übergeben werden können;

dass auf Grund des Art. 104 dieses Gesetzes die Einleitung einer Strafuntersuchung nur auf Grund eines Antrages der Finanzbehörde, Kommission oder interessierten Person geschehen kann;

dass das Einkommensteuergesetz, bei Nennung der Tatsachen, von denen die Einleitung einer Strafuntersuchung abhängig ist, im Gegensatz zu den Gesetzen betreffend die Vermögens- und Gewerbesteuer, eine Kompetenz anderer Organe zur Untersuchung dieser Angelegenheit nicht vorsieht;

dass aus all dem zu ersehen ist, dass weder die Polizeibehörde, noch der Staatsanwalt zur Einleitung einer Strafuntersuchung wegen eines Vergehens gegen das Einkommensteuergesetz zuständig sind;

dass eine ausgedehnte Deutung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes gemäss der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes (Entscheidungssammlungen N. 79/1926) als eines Spezialgesetzes nicht zulässig ist. Auf Grund des Art. 104 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer und Art. 1 a der U. P. K. bestimmt nun das Apellationsgericht, dass das Urteil des Sąd Okręgowy in Piotrkow vom 10. Juni 1929 in dem Teil, der die Schuldigsprechung des Adolf Wygasz wegen Uebertretung des Einkommensteuergesetzes betrifft, aufzuheben und die Angelegenheit den Finanzbehörden zu überweisen ist.

2. In Anbetracht dessen, dass gemäss Art. 116 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes (Dz. Ust. R. P. Nr. 79 Pos. 550 v. 7. August 1925) die Verantwortung für Vergehen aus Artikel 73 dieses Gesetzes innerhalb 5 Jahren angefangen vom Tage der Begehung dieses Vergehens erlischt;

dass auf Grund des Art. 82 des Vermögenssteuergesetzes (Dz. Ust. R. P. Pos. 746/23) die Verantwortung für Vergehen aus Art. 73 dieses Gesetzes innerhalb fünf Jahren nach Begehung dieser Vergehen erlischt;

dass die Vorschriften betreffend Verspätung aus Artikel 68 des Strafgesetzbuches in dem Falle keine Anwendung finden, weil der Verspätungstermin durch die betreffenden Gesetze, als Spezialgesetz, festgelegt ist;

dass von der Zeit der Begehung der dem Angeklagten Adolf Wygasz vorgeworfenen Uebertretung der Gesetze betreffend die Gewerbe- und Vermögenssteuer bis zum Tage der Urteilsfällung durch den Sąd Okręgowy die oben festgelegten Termine abgelaufen sind, bestimmt das Apellationsgericht auf Grund des Art. 16 p. 2 der U. P. K.:

Das Urteil des Sąd Grodzki vom 10. Juni 1929 ist in dem Teil, der die Schuldigsprechung des Adolf Wygasz wegen Uebertretung der Gewerbe- und Vermögenssteuergesetzes betrifft, aufzuheben und der Gerichtsvorgang in den betreffenden Teilen zu löschen.

Diese Entscheidung verdient insofern eine besondere Beachtung, als dasselbe Apellationsgericht, das den Widerspruch des Verteidigers gegen die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte für Vergehen gegen Einkommensteuergesetz verwarf, in derselben Angelegenheit seine Ansicht änderte und den Behauptungen und Argumenten des Verteidigers Recht gab. Weiter ist sie dadurch sehr wichtig, weil hierbei das Apellationsgericht zum ersten Mal feststellte, dass die Verjährung bei Vergehen in Steuerangelegenheiten keine Unterbrechung durch Einleitung einer Strafuntersuchung erleidet, und zwar weder durch die Gerichts- noch auch durch die Finanz - Behörden. Um nun einer Verjährung vorzubeugen ist es notwendig, dass die Angelegenheit in dem gesetzlich festgelegten Termin behandelt wird.

II. Vermögenssteuer von der Kohlensubstanz aus Gruben

Auf Wunsch vieler Leser die sich für die in Nr. 3 der W. K. gebrachten und am 14. 12. 1929 gefällten Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes interessieren ergänze ich meine Relationen in der Richtung, dass eine Aufhebung der Besserung der Umsatzsteuer vorläufig aus formellen Gründen erfolgte. Die Berufungskommission hat nämlich bei der Bemessung der Kohlensubstanz in der Grube eine Kontumazeinschätzung durchgeführt, behauptend, dass angeblich keine Erklärung bezw. Antwort auf die durch die Schätzungskommission erhobenen Zweifel eingereicht wurden. Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich in dieser Angelegenheit wie folgt ausgesprochen:

Die Einkommenerklärung der Steuerzahler wurde anfänglich durch die offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Generaldirektion der Grafen Edgar, Edwin und Alfons Henckel von Donnersmarck“ in Kartuszów niedergelegt, wobei auf der, der Erklärung beigelegten Karte C/1, der Vermögensreinwert aufgeführt wurde. Gleichzeitig wurde die Bilanz per 30. Juni 1923 zusammen mit den entsprechenden Anlagen, die eine Zusammenstellung der Grundbesitze, Gebäude und Grubenberechtigungen (Kolengruben im Betrieb und ausser Betrieb) umfasste, vorgelegt. Durch Schreiben vom 11. Juni 1924 wurde die Direktion zu Erteilung von Erläuterungen aufgefordert, wobei bemerkt wurde, dass nach § 8 der Verordnung II des Finanzministers vom 15. November 1923 (Pos. des Dz. Ust. 996) zum Vermögenssteuergesetz vom 11. August 1923 (Dz. Ust. Pos. 746) der Gebäudewert vom allgemeinen Wert alles Grundbesitzes, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, festzusetzen war.

Die Direktion hat zuerst um Verlegung des Termins zur Erteilung dieser Antwort auf den 1. Juli 1924 gebeten und am 9. September die Erläuterungen niedergelegt, mit dem Bemerken, dass bei Berechnung des Gebäudewertes sie die oben genannten Bestimmungen befolgt habe. Mit Schreiben vom 8. November 1924, zugestellt am 12. November wurde der Direktion vorgehalten, dass sie nicht nach den Bestimmungen der Verordnung II gehandelt habe, denn der Wert der Wirtschafts- und Wohnhäuser, die zur Landwirtschaft gehören, war in Höhe von 10 Proz. des Wertes aller Grundstücke, und das ohne Ausnahme, anzunehmen. Dabei wurde der Direktion zur Beantwortung dieses Schreibens ein Termin von 14 Tagen eingeräumt. In der am 13. Dezember 1924 eingereichten Antwort hat die Direktion erklärt, dass als Grundlage zur Berechnung der 10-proz. Erhöhung auch der Wert des Grundbesitzes in eigener Administration mit Ausscheidung der verpachteten Grundstücken angenommen wurde, denn der § 8 der Verordnung II spricht von einer wirtschaftlichen Einheit, zu der die Grundstücke die ständig verpachtet sind, nicht gehören können, umsoweniger, als das Inventar und die Gebäuden mit den letzt genannten Grundstücken in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die Steuereinschätzung wurde in der Weise durchgeführt dass die 10-proz. Werterhöhung — entgegen der Erklärung — vom Wert aller Grundstücke angewandt und zu der Bemessungsgrundlage zugerechnet wurde, ebenso würde auch der Wert der Substanz der Gruben, die sich im Betrieb befinden und auch derjenigen die nicht exploitiert werden, miteingerechnet und das in einer Höhe, die um das 7-fache im Verhältnis zu der Erklärung erhöht wurde. In der Berufung hat die Direktion eine nicht rechtmässige Berechnung dieser Erhöhung und eine zu hohe Berechnung den Substanzwertes der Gruben vorgeworfen, wobei sie sich im Hinsicht auf ihren letzteren Einwand auf den Standpunkt stellte, dass die Substanz einer Versteuerung überhaupt nicht unterliegt. Dabei berief sie sich auf das Gutachten der Sachverständigen, nach der der Substanzwert nur 468.464 Zł. beträgt und erklärte sich mit der Zurechnung dieses Wertes in 7-facher Höhe zu der Einschätzungsgrundlage einverstanden. In einem weiterem Brief jedoch widerrief die Direktion ihre Deklaration und forderte eine Zurechnung des Substanzwertes zu der Einschätzungsgrundlage in nur einfacher Höhe nach der Berechnung der Sachverständigen. Unter Berufung darauf, dass sie nur die Administration eines Fideikommisvermögens ist, das in gleichen Teilen den Brüdern Henckel-Donnersmarck gehört, forderte sie gleichfalls eine Aufhebung der Einschätzung und abgesonderten Besteuerung eines jeden Steuerzahlers, die gleichzeitig mit besonderem Schreiben vom 21. Dezember 1925 den Wert ihrer Vermögen bewiesen, jeder in Höhe von ⅓ des vorher ausgesagten Gesamtwertes nach entsprechender Ermässigung des Kohlensubstanzwertes.

Durch Entscheidung vom 27. Dezember 1926 hat die Berufungskommission die Gesamteinschätzung für die Direktion aufgehoben und erteilte den Auftrag abgesonderte Einschätzungen für die drei Miteigentümer des Vermögens durchzuführen, wobei sie Erläuterungen hinsichtlich der Berechnungsart der Einschätzungsgrundlagen erteilte. Demzufolge wurde die Einschätzung durchgeführt, die sich in ihrem Effekt von der vorherigen Berechnung nur dadurch unterschied, dass der Substanzwert nur in der 5-fachen Höhe der durch die Sachverständigen durchgeführten Berechnung angenommen wurde. In den durch die gegenwärtig Klagenden eingereichten Berufungen haben sie übereinstimmend hervorgehoben, dass die Berechnung der 10-proz. Erhöhung wie auch die Besteuerung unrechtmässig durchgeführt ist, wobei hinsichtlich des letzten Falles bemerkt wurde, dass weder das Gesetz noch die Ausführungsverordnung die Berechnungsart dieses Wertes angibt.

Die Berufungskommission hat mit Entscheidungen vom 8. Juli 1927 die Berufungen nicht berücksichtigt, da die Einschätzung in den Bestimmungen Teil I und II des Gesetzes, insbesondere im Art. 39 und 40 zu Recht besteht. Diese Entscheidungen sind Klagegegenstand beim Obersten Verwaltungsgericht geworden, in der die Klageführenden eine Brechung des Rechts und mangelhaftes Vorgehen vorwarfen und aus diesem Grunde eine Aufhebung der geklagten Entscheidungen forderten. Die Antwort der durch Klage L. Rej. 3772/27 vorgeladenen Behörde hat das Oberste Verwaltungsgericht als verspätet angesehen. In der zweiten Antwort berief sich die Behörde auf das Kontumazurteil. Das Oberste Verwaltungsgericht hat bei Behandlung dieser beiden Klagen, die in rechtlicher wie auch faktischer Hinsicht indentisch sind, Folgendes in Betracht gezogen:

Die Berechnung des Vermögenswertes, soweit es um die gegenwärtigen Streitpunkte geht, und zwar die Erhöhung des Grundbesitzwertes aus dem Titel der zur Landwirtschaft gehörigen Wirtschafts- und Wohnhäuser, wie auch die Festsetzung des Kohlensubstanzwertes erfolgte widersprechend der Erklärung und die geklagte Entscheidung beruft sich in dieser Beziehung auf Art. 39 des Gesetzes, d. h. auf Kontumazverfahren. Dieses Motiv konnte jedoch das Oberste Verwaltungsgericht als genügende Begründung der geklagten Entscheidung nicht anerkennen. Wenn es sich nämlich um den ersten der zwei Streitpunkte handelt, so entstand der Meinungsunterschied zwischen der Einschätzungsbehörde und den Klagenden in Bezug auf die Interpretation des § 8 Abschnitt 2 der Verordnung II des Finanzministers; und zwar interpretieren beide Parteien die Rechtsvorschrift verschieden, die sich vor allem in der verschiedenartigen Auffassung unterscheidet, ob die 10-proz. Erhöhung vom Wert aller landwirtschaftlichen Grundstücke ohne Ausnahme zu berechnen ist, so wie dies die Behörde fordert, oder ob die verpachteten Grundstücke als zur wirtschaftlichen Einheit nicht gehörend auszuschliessen sind, wie dies die Steuerzahler fordern. Das Recht zur Anmeldung solcher Vorwürfe schliesst gemäss der ständigen Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes sogar einen rechtlich konstatierten Kontumazzustand nicht aus, der lediglich dem Steuerzahler das Recht zur Anmeldung von Einwendungen faktischer Art als Folge des infolge eigener Nachlässigkeit verlorenen Zusammenarbeitrechtes mit der Einschätzungsbehörde bei Festsetzung der tatsächlichen Einschätzungsgrundlagen abschlägt.

Den nun in dieser Richtung in der Berufung erhobenen Einwand kann eine Berufung auf Art 39 des Gesetzes nicht erledigen, ganz abgesen davon, dass in den Akten ein diesbezüglicher Hinweis fehlt, demzufolge die Berufungsinstanz erklärte, dass sich der Steuerzahler im Kontumazzustand befindet. Wenn es sich um die Aufklärung handelt, so hat, wie dies die Akten beweisen, der Steuerzahler auf Forderung der Behörde eine Antwort erteilt, sodass — wenn man sogar auf dem Standpunkt der Behörde hinsichtlich des Kontumazzustandes steht — die Berufung auf Art. 39 des Gesetzes nicht als ausreichend anzuerkennen ist. Der spezielle Rechtschutz aus diesem Artikel legt der Behörde die Pflicht auf den Steuerzahler in ihrer Entscheidung zu

benachrichtigen, aus welchen Gründen er das Recht daraus infolge eigener Schuld verlor, deren fühlbare Folgen er tragen soll, es sei denn, dass der Steuerzahler auf die gehörig vorgebrachten Zweifel in rechtmässigem Termin keine Antwort erteilt.

Also ohne Rücksicht auf sein Benehmen im Einschätzungsverfahren, insbesondere im Aufklärungsverfahren, hatte der Steuerzahler das Recht in der Berufung die Vorwürfe rechtlicher Art gegen die Berechnung der Vermögenssteuer anzumelden und die Berufungsinstanz war mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 48 Abschnitt 3 im Zusammenhang mit Art. 47 des Gesetzes verpflichtet, sich in ihrer Entscheidung mit den Vorwürfen dieser Art als genügend begründet, zu befassen. Das Uebergehen dieser Pflicht stellt tatsächlich eine Antastung der Vorgangsform dar, die mit Schaden für die Partei, im Sinne des Art. 19 des Gesetzes betreffend das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. Ust. 1926, Pos. 400), verbunden ist. Dies betrifft auch im vollem Umfang den weiteren Vorwurf betreffend Zurechnung des Wertes der Kohlensubstanz zu der Einschätzungsgrundlage. Auch in diesem Fall kann der Hinweis auf Art. 39 des Gesetzes die Berufungsinstanz der Pflicht nicht entheben, sich mit den betreffenden Vorwürfen der Berufung zu befassen, wenn der Steuerzahler darin die Rechtsmässigkeit der Besteuerung der Kohlensubstanz bezweifelte, und dadurch in dieser Beziehung die Steuerpflicht bekämpfte, der doch nach der ständigen Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes die Kontumazfolgen, die sogar rechtmässig entschieden wurden, die Steuerpflicht zu Ungunsten des Steuerzahlers nicht entscheiden, d. h. sie können ihn des Rechtsschutzes von einer — seiner Ansicht nach — unrechtmässigen Belastung mit dieser Pflicht nicht entheben.

Es ist hierbei zu beachten, dass die Feststellung eines Kontumazzustandes durch die Berufungsinstanz hinsichtlich des Substanzwertes, nicht als rechtmässig anerkannt werden kann, schon aus dem Grunde, weil hierbei die grundsätzliche Bedingung des Art. 39 des Gesetzes zur Kontumazentscheidung fehlte. N. 2. bestand der Fehler darin, dass im ganzen Administrationsverfahren — wie das die Akten beweisen — die Zweifel nicht vorgestellt und derselbe auch nicht zur Abgabe von Erläuterungen aufgefordert wurde. Die Schätzungskommission unterstreicht zwar in ihrem Berufungsentscheid, dass der Steuerzahler die Festsetzungsart des Substanzwertes nicht bekämpft, sondern sich lediglich gegen die Zurechnung dieses Wertes zu der Einschätzungsgrundlage ausspricht. Diese Tatsache kann jedoch den Sachverhalt in nichts ändern. Die Aufführung dieses Wertes in der Erklärung enthebt nämlich den Steuerzahler des Rechtes in der Berufung fordern zu können, dass dieser Wert, der — seiner Ansicht nach — der Besteuerung nicht unterliegt, aus der Einschätzungsgrundlage auszuscheiden ist, und später wiederum begründet, der durch die Schätzungskommission angeführte Umstand den Kontumazantrag keinesfalls, weder im Bezug auf die Steuerpflicht, noch in Bezug auf die Festsetzung des Wertes der Streitsubstanz.

Es war also Pflicht der beklagten Behörde sich in ihrer Entscheidung mit den Berufungsvorwürfen zu befassen. In dieser Vernachlässigung der Pflicht hat das Oberste Verwaltungsgericht ein fehlerhaftes Vorgehen anerkannt.

Demzufolge hat das Oberste Verwaltungsgericht die beklagte Entscheidung auf Grund des Art. 19 des Gesetzes betreffend das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben und über die von den Klagen gezahlten Gebühren entschieden, wobei es sich auf die Behandlung der weiteren Vorwürfe der Klage, als in diesem Sachverhalt verfrüht, nicht eingelassen hat.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

14. II. Danzig 173.34 — 173.77 — 172.91, London 43.36½ — 43.47 — 43.26, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.94 — 35.03 — 34.85, Prag 26.39½ — 26.46 — 26.33, Schweiz 172.10 — 172.53 — 171.67, Stockholm 239.17 — 239.77 — 238.57.

15. II. London 43 36½ — 43.47 — 43.26, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.92 — 35.01½ — 34.83½, Prag 26.39½ — 26.46 — 26.33, Schweiz 172.09 — 172.52 — 171.66, Italien 46.69 — 46.81 — 46.57.

17. II. London 43 36 — 43.47 — 43.25, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.92 — 35.01 — 34 83, Schweiz 172.08 — 172.51 — 171.65 Stockholm 239 20 — 239.80 — 238.60, Wien 125.56 — 125.87 — 125.25, Italien 46.68 — 46.80 — 46.56.

18. II. Danzig 173.28 — 173.71 — 172.85, Belgien 124.25 — 124.56 — 123.94, London 43 35 — 43.46 — 43.24, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.91 — 35.00 — 34.82, Schweiz 172.06 — 172.49 — 171.63, Stockholm 239.22 — 239 82 — 238.62, Wien 125.60 — 125.56 — 125.29, Italien 46.67 — 46.79 — 46.55.

19. II. Belgien 124.22 — 124.53 — 123.91, London 43 34 — 43.45 — 43.23, New York 8 903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.90 — 34.99 — 34.81, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 172.04 — 172.47 — 171 61, Wien 125.58 — 125.89 — 125 27, Italien 46.67 — 46.79 — 46.55.

20. II. Holland 357.75 — 358.65 — 356.85, Kopenhagen 238 72 — 239.32 — 238.12, London 43.35¼ — 43.46 — 43 24½, New York 8.904 — 8.924 — 8 884, Paris 34 90 — 34.99 — 34.81, Schweiz 172.04 — 172.47 — 171.61, Wien 125.64 — 125.95 — 125.33, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58.

Wertpapiere:

4-proz. Investitionsanleihe 128.00 — 127.75 — 128.00, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 76.50 — 77.25, 5-proz. Konversions - Eisenbahnanleihe 48.00, 7-proz. Stabilisationsanleihe 85.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Aktien.

Bank Polski 163.00 — 163.75, Bank Zw. Sp. Zarobk. 79.00, Lilpop 25.25 — 25.00, Norblin 65.00, Starachowice 20.75 — 21.00 — 20.75, Zieleniewski 60.00, Klucze 70.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Februardekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 700.953.000 Zł. auf, was eine Verringerung des Goldvorrates im Verhältnis zur letzten Januardekade von 49.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 4.210.000 Zł. (367.545.000 Zł.), die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 1.384.000 Zł. (99.953.000 Zł.). Das Wechselportefeuille fiel um 8 323.000 Zł. (676 125.000 Zł.). Die Pfandanleihen verringerten sich um 257.000 Zł. und betragen gegenwärtig 70.883.000 Zł. Der Bankbilletumlauf verringerte sich um 38.593.000 (1.208.148.000 Zł.). Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen ausschliesslich durch Gold beträgt 41,43 Proz. (11,43 Proz. über die statutarische Deckung), die Edelmetall- und Valutendeckung 63,15 Proz. (23,15 Proz. über die statutarische Deckung). Schliesslich betrug die Deckung des Banknotenumlaufs durch Gold allein 58,02 Proz.

Anleihe für Gdynia.

Der Magistrat der Stadt Gdynia hat Schritte unternommen, um eine Anleihe in der Schweiz in Höhe von 1.000.000 Dollar zu erlangen. Dank der durch die Regierung erteilten Garantien wird diese Anleihe höchstwahrscheinlich zustande kommen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

1.800.000 Zł. Exportüberschuss im Januar.

Nach den vorläufigen Berechnungen des Statistischen Hauptamtes stellt sich die Handelsbilanz Polens (einschliesslich der freien Stadt Danzig) per Januar d. Js. wie folgt dar:

Ausgeführt wurden 1.732.740 to. im Werte von 218.491.000 Zł., eingeführt 320.217 to. im Werte von 216.668.000 Zł. Im Vergleich zum Dezember verringerte sich die Ausfuhr im Gewicht um 45.968 to., im Wert um 36.261.000 Zł. und die Einfuhr im Gewicht um 52.620 to., im Wert stieg diese um 3.861.000 Zł. Das Aktivsaldo der Handelsbilanz im Januar beträgt somit 1.823.000 Zł.

Es verringerte sich die Ausfuhr von Lebensmitteln (um 19,7 Mill. Zł.), von Holz (um 5,4 Mill. Zł.), Metallen (um 7,1 Mill. Zł.), Textilwaren (um 2,1 Mill. Zł.). Dagegen vergrösserte sich der Export von Brennmaterialien (um 1.6 Mill. Zł.). Es verringerte sich auch die Einfuhr von Lebensmitteln (um 3.8 Mill. Zł.), Tierprodukten (um 1,6 Mill. Zł.), Hütten-Rohmaterialien (um 1,3 Mill. Zł.). Dagegen stieg die Einfuhr von Kunstdüngemitteln (um 2,3 Mill. Zł.), Maschinen und Apparaten (um 4.9 Mill. Zł.) und Textil-Rohmaterialien (um 1,4 Mill. Zł.).

Uhreneinfuhr aus der Schweiz im Januar.

Im Januar bezog Polen aus der Schweiz insgesamt 25.061 Stück Uhren im Werte von 2.268.000 schweizer Franken, was auf Złoty umgerechnet einen Betrag von 3.970.000 Zł. darstellt. Der durchschnittliche Einzelwert einer aus der Schweiz importierten Uhr beträgt demnach Zł. 157,—.

Nichtentsprechende Verpackung von Eiern.

Seit einiger Zeit benützen polnische Firmen, die Eier nach England exportieren, zu deren Verpackung frische Holzwolle. Die auf diese Weise verpackten Eier erreichen das Bestimmungsland zum grossen Teil in verdorbenem Zustande, da die Holzwolle die Ware mit einem Harzgeruch durchtränkt und ausserdem die Bildung von Grünspan begünstigt. Die polnischen Behörden haben bereits Schritte unternommen, um diesen Uebelstand zu beseitigen.

Zeichnung der nach England exportierten Waren.

Die englische Regierung hat angeordnet, dass alle importierten Waren mit dem Zeichen des Herkunftslandes versehen sein müssen. Polen wird somit mit „Made in Poland" zeichnen. Diese Bestimmung gilt für die einzelnen Artikel ab verschiedenen Terminen, z. B. für Portlandzement, Stahlnägel, Glaswaren u. a. ab 17. März d. Js.

Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien.

Seit längerer Zeit werden zwischen der polnischen Regierung und den Vertretern Spaniens Verhandlungen zwecks Schliessung eines Handelsvertrages geführt. Der vertragslose Zustand mit Spanien stellte eine bedeutende Lücke in unseren Handelskonventionen dar. Polen könnte nach Spanien Produkte der Naphtha- und Textilindustrie, wie auch Holzmaterialien exportieren und dagegen Wein und Apfelsinen einführen. Der gegenwärtige Verhandlungsstadium ist befriedigend, sodass in nächster Zeit mit einem günstigen Abschluss zu rechnen ist.

Polnisch-griechische Handelsbeziehungen.

Meldungen griechischer Blätter zufolge wurde im Notenaustauschwege das provisorische Konventionalregime zwischen Polen und Griechenland um weitere 2 Monate verlängert. Es ist zu hoffen, dass in der Zwischenzeit eine definitive Handelskonvention zwischen den beiden Staaten abgeschlossen wird.

Das Industrie- und Handelsministerium warnt.

Das Industrie- und Handelsministerium warnt hiermit alle Industrie- und Handelskreise vor einem gewissen Alfred Konecki, Redakteur der Zeitschrift „Przemysł, Finanse i Polityka" der bei verschiedenen Unternehmen Inserate acquiriert und sich dabei auf das Industrie- und Handelsministerium, bezw. den Handelsminister selbst beruft. Das Ministerium hat mit Konecki nichts gemein, dem auch keine Vollmachten ausgehändigt wurden.

Inld. Märkte u. Industrieen

Verlängerung der Konvention der Gusseisen-Handelszentrale.

Die Konvention der Gusseisen-Handelszentrale, die mit Gültigkeit bis zum 1. April 1930 abgeschlossen wurde, ist gegenwärtig auf unbeschränkte Zeit verlängert. Ursache zur Verlängerung dieser Konvention waren die äusserst günstigen Resultate, die diese Konvention während der Zeit ihres Bestehens, gezeitigt hat.

Polnisches Röhrensyndikat.

Am 14. d. Mts. fand in Katowice eine Sitzung des polnischen Röhrensyndikates (Verkaufsbüro der polnischen Röhrenwalzwerke) statt. Hauptpunkt der Tagesordnung war das Problem der Verlängerung des polnischen Syndikatvertrages im Zusammenhang mit der beabsichtigten Unterzeichnung des langfristigen Vertrages mit dem internationalen Röhrenkartell. Es wurde beschlossen, die entscheidende Konferenz in der nächsten Woche in Paris abzuhalten mit Rücksicht darauf, dass sich die Hauptdirektionen der zwei grössten Röhrenfabriken: Sosnowieckie Tow. Rur i Żelaza und Gwarectwo Hrabia Renard in Paris befinden.

Kartellvertrag in der Zementindustrie.

Nach mehrmonatiger Verhandlungen im Zementsyndikat wurden nun endgültig alle Probleme dieser Industrie vereinheitlicht. Ausser der Kontingentfestsetzung unter den Zementfabriken wurde auch eine Verständigung bezüglich der neuen Investitionen erzielt. Diese Verständigung ist äusserst wichtig, denn der Ausbau der Zementfabriken in den letzten Jahren verursachte eine Beschränkung von deren Produktion auf 40 bis 50 Proz. Gleichzeitig wurde auch die Einhaltung der bisherigen Verkaufspolitik beschlossen. Der Kartellvertrag wurde auf 6 Jahre abgeschlossen und umfasst alle inländischen Zementfabriken.

Fusion in der Kabelindustrie.

Die Skoda-Werke in Warszawa und Zakłady Kablowe in Kraków und Bydgoszcz vereinigten sich in eine Gesellschaft, die Lieferung von Telefonkabeln für das Post- und Telegraphenministerium zur Aufgabe hat.

Gründung eines Jutefabrikensyndikates.

In den letzten Tagen wurde ein neues Syndikat, welches alle Jutefabriken umfasst, gegründet.

Gründung eines Schokoladenfabrikanten-Verbandes in Katowice.

In den letzten Tagen wurde in Katowice eine neue Wirtschaftsorganisation unter dem Namen „Zwiazek fabrykantów czekolady i cukrów w Polsce, oddział w Katowicach" ins Leben berufen. In der Organisationssitzung wurde als Präsident Direktor Majcherczyk, Vicepräsident Direktor Dr. Schlesinger, Kassierer L. Broda, I. Sekretär P. Karcz und II. Sekretär Sobtzik gewählt. Wie wir erfahren, soll sich der neue Verband u. a. auch mit der Bekämpfung der unreellen Konkurrenz, die durch Herstellung von minderwertigen Waren nicht nur die Gesundheit der Konsumenten, sondern auch die Namen der soliden Fabrikanten schädigt befassen. Dem neuen Verband sind vorläufig 21 Fabriken dieser Branche, auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien beigetreten. Gegenwärtig werden auch Verhandlungen bezüglich Beitritts der Fabrikanten des Dąbrowaer Gebietes durch diesen Verband geführt.

Von der Papierindustrie.

In der Papierindustrie unterlag die schwere Situation keinerlei Besserung, was auf das geringe Fassungsvermögen des inländischen Marktes zurückzuführen ist. Die Absatzschwierigkeiten verursachen auch weiterhin einen Ueberschuss der Produktion. Die Zahlungsfähigkeit ist äusserst ungünstig, die Zahl der Wechselproteste hat sich nicht verringert. Infolge Rückganges der Konsumption des inländischen Marktes hat der Import von ausländischen Papier sich ganz bedeutend verringert. Während dieser in 11 Monaten des Jahres 1928 35.947.000 Zł., betrug er in 11 Monaten des Jahres 1929 nur 28.522.000 Zł. Einen gewissen Zuwachs erfuhr nur der Export (1928 — 2.815.000 Zł., 1929 — 3.807.000 Zł.).

Konkurrenz der deutschen Mühlenmaschinen in Polen.

In der letzten Zeit vergrösserte sich der Import von deutschen Mühlenmaschinen nach Polen ganz bedeutend. Es ist zu bemerken, dass die in dieser Branche anhaltende Krisis hauptsächlich auf die ausserordentlich starke Konkurrenz der deutschen Mühlenmaschinenindustrie zurückzuführen ist. Die deutschen Erzeugnisse operieren mit sehr günstigen Kreditbedingungen.

Französische Beteiligung an Pe-Pe-Ge.

Aus massgebender Quelle wird gemeldet, dass entgegen den gebrachten Meldungen verschiedener Zeitungen die Firma Pe-Pe-Ge nicht in den Besitz des französischen Konzerns „Hutchison" übergegangen ist. Der französische Gummikonzern „Hutchison" hat der Firma Pe-Pe-Ge lediglich eine 3-jährige Anleihe in Höhe von 5.000.000 Zł. erteilt. Diese Anleihe ist nicht gesichert. Für die Zukunft ist eine Beteiligung des französischen Konzerns an dieser Firma vorgesehen.

Arbeiterreduktion in der oberschlesischen Industrie.

Infolge sehr schwacher Beschäftigung sind eine ganze Reihe von oberschlesischen Unternehmen zu einer weiteren Arbeitsreduktion geschritten. U. a. hat die Kesselfabrik Fitzner in Siemianowice 70 Arbeiter abgebaut. Mit dem 1. März sollen auf der Kohlengrube „Wujek" 400 Bergleute entlassen werden. Die Chorzower Fabrik arbeitet nur mit Tagesschichten von 4 Stunden.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 801. Syndykat Polskich Hut Żelaznych, Sp. z ogr. odp. Katowice. Die Direktoren Anton Balcer und Józef Gajl wurden durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 8. November 1928 und 27. November 1929 abberufen. Datum der Eintragung: 17. Januar 1930.

H. A. 1191. Schulz i Ska., Katowice. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Erich Hannig ist ausschliesslicher Inhaber der Firma. Datum der Eintragung 15. Januar 1930.

H. A. 2440. „Inwesta", Inhaber M. Kopiec und A. Montag, Katowice. Der bisherige Gesellschafter Abraham Montag ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist infolge Austrittes des Gesellschafters M. Kopiec aufgelöst. Datum der Eintragung: 9. Januar 1930.

H. A. 2541. Chana Raca Pruszynowska, Katowice. Inhaber Chana Raca Pruszynowska, Kaufmannsgattin, Katowice. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 221. C. Hartwig, Sp. Akc. Katowice. Ernest Hellig aus Poznań wurde zum weiteren Vorstandsmitglied ernannt. Dr. Tadeusz Smoluchowski in Poznań erhielt Gemeinschaftsprokura für die Zentrale und alle Filialen. Stanisław Morawiak und Józef Rybczyński aus Katowice erhielten Gemeinschaftsprokura für Filiale Katowice. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. A. 2475. „Technika", Biuro Robót Budowlanych, Katowice. Inhaber Ing. Ksawery Goryanowicz in Katowice. Der Firmenname wurde wie folgt geändert: Biuro Inżynierskie Ksawery Goryanowicz. Datum der Eintragung: 9. Januar 1930.

H. B. 520. Śląski Zakład Kredytowy S. A. Bielsko, Filiale Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 26 März 1928 wurde das Gründungskapital um 1 000 000 Zł. erhöht und im Zusammenhang damit § 5 des Statuts geändert. Das gegenwärtige Gründungskapital beträgt 2 000 000 Zł. und ist auf 20 000 Aktien a 100.— Zł. verteilt. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

H. B. 1045. Polskie Zakłady Wytworów Artystycznych Sp. z ogr. odp. Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung und Verkauf von Kunstgegenständen. Das Gründungskapital beträgt 20 000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 14. Dezember 1929 und wird durch zwei Leiter gemeinschaftlich vertreten. Leiter sind: Chaim Gurwicz, Kaufmann, Adolf Feldmann, Kaufmann und Jakób Gułubczyk, Industrieller, sämtlich aus Katowice. Datum der Eintragung: 28. Dezember 1929.

H. A. 2539. Adolf Kapellner i Brat, Katowice. Eine Filiale besteht in Biała. Persönlich haftende Gesellschafter: Adolf Kapellner, Kaufmann in Katowice und Ignacy Kapellner in Bielsko. Die Gesellschaft besteht schon seit dem Jahre 1912 und wird durch beide Gesellschafter selbständig vertreten. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Schreib-, Näh- und landwirtschaftlichen Maschinen, wie auch anderer technischer Artikel. Der Gesellschaftssitz befand sich bisher in Biała und war im Sąd Okręgowy Wadowice unter Rej. 135.293/29 eingetragen. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

H. A. 2540. Kurzica i Ska, Przedsiębiorstwo urządzeń zdrowotnych, Katowice. Persönlich verantwortliche Gesellschafter sind: Kurzica Wincenty, Techniker aus Katowice, und Krawiec Wilhelm Installateurmeister aus Mała Dąbrówka. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1930. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich befugt. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1929.

H. A. 2538. Niedźwiedź i Ska., Odlewnia Żelaza, Katowice - Dąb. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Ehefrau Laura Niedźwiedźka und Gustav Tielk aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1929. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich, ausserdem der Gesellschafter Tielk gemeinschaftlich mit dem Prokuristen berechtigt. Konrad Niedźwiedźki, Kaufmann aus Katowice, hat Gemeinschaftsprokura. Datum der Eintragung: 28. Dezember 1929.

H. 1044. „Koltor", Sp. z ogr. odp. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung aller Bau- und Erdarbeiten, insbesondere Bau von Wohnhäusern, Brücken, Eisenbahnen, Kanalisation und Wasser, wie auch Strassen. Das Gründungskapital beträgt 50 000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 7. Dezember 1929, der bis zum 31. Dezember 1939 abgeschlossen ist. Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Leiter gemeinschaftlich befugt. Leiter der Gesellschaft sind: Ing. Jerzy Sawicki, Ing. Włodzimierz Niklewicz, Mieczysław Niklewicz und Industrieller Władysław Gołębiowski, alle aus Warszawa. Veröffentlichungsorgan: Monitor Polski. Datum der Eintragung: 20. Dezember 1929.

H. B. 379. „Naftamin". Sp. Akc. dla Przemysłu Naftowego. Katowice. Durch Beschluss des Sąd Okręgowy in Katowice vom 23. Dezember 1929 wurde Jerzy Newger und Heinrich Preussner das Recht zur Führung der Interessen und Vertretung der Firma entzogen. Zur Vertretung der Firma wurden bevollmächtigt Ing. Stanisław Nitsch und Privatbeamte Izydor Bilgraj, beide aus Katowice. Datum der Eintragung: 24. Dezember 1929.

H. B. 304. Josef Skrzipczyk, Sp. z ogr. odp. Załęże. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. September 1929 wurde § 6 des Gesellschaftsvertrages in der Weise geändert, dass zur Vertretung der Gesellschaft nur ein Leiter berechtigt ist. Zu diesem Leiter wurde Ing. Karol Kaffka bestimmt. Hugo Steigewald, bisheriger Leiter, wurde seines Amtes enthoben. Die Prokura des Walenty Kutschera ist erloschen. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

H. B. 954. Grabianowski Stanisław i Ska. Katowice. Prokura des Ing. Piotr Tułacz ist erloschen. Für das Hauptgeschäft in Katowice wurde Prokura Anton Kuczka, Kaufmann in Katowice, erteilt, der zur Vertretung der Firma, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied, bevollmächtigt ist. Datum der Eintragung: 27. Dezember 1929.

H. B. 2521. Zakłady Chemiczno-Dezinfekcyjne „Salvator", Katowice. Inhaber Maurycy Duldig, Katowice. Prokura des Abraham Liwera ist erloschen. Der bisherige Prokurist, Abraham Eisenberg, ist zur selbständigen Vertretung der Firma bevollmächtigt. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 346. Górnośląskie Towarzystwo Akcyjne dla budowli Przemysłowych, S. A. Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. April 1929 wurde das Gründungskapital auf 540 000 Zł. erhöht und zwar durch Herausgabe von 1000 Stück neuer Aktien à 1.000.— Zł. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 350. Banque Franco-Polonaise, S. A. Katowice. Die Prokura des Nestor Gerber ist erloschen. Jacques Sauvain aus Katowice hat Prokura in der Weise, dass seine Unterschrift nur dann gilt, wenn sie zusammen mit anderen dazu berechtigten Agenten der Zentrale dieser Bank, bezw. einer Filiale, vollzogen ist. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 950. Górnośląski Dom Towarowy S. A. z ogr. odp. Nowa-Wieś. Durch Beschluss der Gesellschafter wurde die Gesellschaft mit dem 23. November 1929 aufgelöst. Ale Liquidatoren wurden bestellt: Herrmann Lichtblau und Zygmunt Lubelski aus Królewska Huta. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 678. „Budak", Górnośląskie Budownictwo. S. A. Katowice. Der Liquidator Henryk Piszczek ist zurückgetreten, und an seine Stelle wurde Norbert Adamczyk aus Katowice, eingesetzt. Datum der Eintragung: 13. Januar 1930.

H. B. 318. Kredit-Bank Aktiengesellschaft, Warszawa, Filiale Katowice. Die Filiale wurde aufgelöst, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. A. 2334. Josef Lenartowicz Dom Expedycyjno-Komisowy, Katowice. Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 8. Januar 1930.

H. A. 996. M. Miedźwinski, Katowice. Prokura des Viktor Skutnik aus Bogucice ist erloschen. Datum der Eintragung: 17. Januar 1930.

H. B. 801. Syndykat Polskich Hut Żelaznych, Sp. z ogr. odp. Katowice. Die Prokura des Paul Przyklęk-Frankowski ist erloschen. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 300. Dyckerhoff i Widmann, S. A. Katowice. Die Prokura des Karol Klein ist erloschen. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

H. B. 709. Bank dla Handlu i Przemysłu, S. A. Warszawa, Filiale Katowice. Die Filiale wurde aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 17. Januar 1930.

H. B. 513. „Lawa". Spółka budowlana z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wurde die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidator wurde Wilhelm Küper aus Katowice bestellt. Datum der Eintragung: 15. Januar 1930.

Sąd Grodzki Królewska Huta.

H. B. 96. „Zagłoba", Pierwsza Krajowa Fabryka Wódek owocowych, hurtownia piwa, wina, cygar, papierosów i kwasu węglowego, Sp. z ogr. odp. Królewska Huta. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 26. November 1929 wurde das Gründungskapital, gemäss der Verordnung vom 2. März 1928, auf 21.406.42 Zł. umgerechnet und nachher auf 50.593.58 Zł. erhöht; es beträgt gegenwärtig 72.000 Zł. Im Zusammenhang damit wurde der Wortlaut des § 3 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 13. Januar 1930.

H. B. 191. Groetschel & Schiller, Sp. z ogr. odp. Królewska Huta. Gegenstand des Unternehmens für Erd-, Tiefbau- und Zelbetonarbeiten, insbesondere die Weiterführung der bisherigen Baugesellschaft Groetschel & Schiller in Królewska Huta. Das Gründungskapital beträgt 100.000 Zł. Verwalter der Gesellschaft ist Teofil Kutschera, Baumeister in Królewska Huta. Die Gesellschaft wurde durch Vertrag vor 15. Dezember 1929 auf die Dauer von 5 Jahren gegründet. Veröffentlichungsorgan: Monitor Polski. Datum der Eintragung: 20. Januar 1930.

Sąd Grodzki, Mysłowice.

Handelsregister A. Mysłowicki Handel Żelaza in Mysłowice. Inhaber: Paweł Napierała, Kaufmann und Antoni Kobźda, Kaufmann, beide aus Mysłowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Oktober 1929. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Inhaber gemeinschaftlich berechtigt. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

Sąd Grodzki Tarnowskie Góry.

H. B. 69. Śląska Fabryka Stalówek, Sp. z ogr. odp. Tarnowskie Góry. Der Gesellschafter Kaufmann Josef Rode aus Tarnowskie Góry ist ausgeschieden. An seine Stelle ist der Bäckermeister Paweł Kopiec eingetreten. Datum der Eintragung: 14. Januar 1930.

H. A. 307. Adolf Stefan Nast. Offene Handelsgesellschaft in Szarlej. Die Prokura des Diplomkaufmanns Jan Kolonka ist erloschen. Datum der Eintragung: 2. Oktober 1929.

Ausschreibungen

Die Hauptkommandantur der Staatspolizei in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

1.500 Stück eisernen Schränken

mit einem Ausmass von 95 cm. Höhe, 85 cm. Breite und 50 cm. Tiefe. Offerten sind bis zum 17. März 1930 in die Komenda Główna Policji Państwowej, Warszawa, ul. Nowy Świat 67 einzureichen. Dort können auch die technische Beschreibung der Schränke und alle näheren Einzelheiten eingeholt werden.

Das Oberschlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf

a) **Bau eines Gebäudes für das Hygiene- und Lebensmittelprüfungsinstitut;**

b) **Beendung der sich im rohen Zustande befindlichen Gebäude der Finanzämter in Król. Huta und Mysłowice.**

Termin zur Einreichung der Offerten nebst allen näheren Einzelheiten siehe Aushängezettel im Wojewodschaftsgebäude Zimmer Nr. 810.

c) **Teerung von ca. 80 klm. Chaussee**

und zwar 1) Wisła — Koniaków 15 klm.,
2) Zawiść — Żory — Pawłowice 20 klm.,
3) Rybnik — Dębicz — Staatsgrenze 20 klm.,
4) Katowice — Lubliniec 25 klm.

Termin zur Einreichung der Offerten 24. Februar 1930.

d) Ausführung folgender Arbeiten bei Bau der Berufs-Technischen Schule in Katowice:

1) **Innen- und Aussenausstattung,**
2) **Installation von Starkstromleitungen,**
3) **Installation von Schwachstromleitungen,**

Termin zur Einreichung dieser Offerten: 28. Februar 1930.

Die Grenzschutzkommandantur in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

5.000 paar Stiefeln

nach festgesetztem Muster. Offerten müssen bis zum 28. Februar 1930 der Intendantura Straży Granicznej, Warszawa, ul. Długa 50, III a eingereicht werden.

Die Eisenbahndirektion in Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

1) **durchsichtigem Tafelglas**

und zwar: 34.000 m mit 2 mm Stärke,
27.000 m mit 3 mm Stärke,
13.500 m mit 4 mm Stärke,
800 m mit 5 mm Stärke,
2.000 m undurchsichtigem Glas mit 3 mm Stärke,

2) **13.000 m Dachpappe Nr. 80,**
3) **145.000 kg. ungelöschtem Kalk,**
4) **28.000 Stück gewöhnlichen Dachziegeln,**
5) **180.000 Stück gewöhnlichen Ziegeln.**

Offerten müssen bis zum 17. März 1930 der Dyrekcja Kolei Państwowych (Wydział Zasobów) Kraków eingereicht werden.

Messen u. Ausstellungen

Polen als Aussteller auf der Leipziger Messe.

In Anerkennung der Bedeutung der Leipziger Messe für die Anknüpfung internationaler Wirtschaftsbeziehungen wird auf Anregung des Staatlichen Exportinstituts in Warszawa Polen zum ersten Male in grösserem Umfange auf der bevorstehenden Leipziger Frühjahrsmesse als Aussteller vertreten sein. In einer Kollektivausstellung, an der sich zahlreiche Firmem beteiligen, werden hauptsächlich folgende Waren gezeigt: Textilien (Baumwollwaren, Kunstseide, Leinen und Leinenwaren, Konfektion), Emaillewaren, Steingutwaren und Fayencen, Keramik und Porzellan, Stühle, Armaturen, Lager, Lagermetall, Kunstgewebe und Volkskunst, Landesprodukte und Nahrungsmittel, Rohstoffe, Glasindustrie und Radiatoren. Der Kollektivausstellung wird ein Informationsbüro angegliedert, das über Geschäftsmöglichkeiten, Zollformalitäten, Transportkosten, Rechtsverhältnisse, Bankverbindungen usw. Auskünfte erteilt. Bemerkt sei noch, dass den Besuchern der Leipziger Messe eine Fahrpreisermässigung von 50 Proz. für die Rückfahrt auf polnischen Bahnen gewährt wird.

Ermässigte Fahrkarten nach Leipzig.

Die ausländischen Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1930, wozu selbstverständlich auch die aus Polnisch-Schlesien gehören, erhalten ermässigte Fahrkarten, die zur Hin- und Rückfahrt vom 25. Februar bis 15. März 1930 Gültigkeit haben und bei denen alle Züge, auch die D-Züge zur Benutzung freigegeben worden sind.

Die Messebesucher aus Polnisch-Schlesien sind also nicht an den Sonderzug, der am 2. März, morgens um 7,58 Uhr aus Beuthen abfährt, gebunden, sondern können mit jedem Zug fahren.

Die ermässigten Fahrkarten sind für Polnisch-Schlesien beim ehrenamtlichen Vertreter der Leipziger Messe Dr. W. Zowe, Katowice, ul. Drzymały 3, Telephon Nr. 3074, zu haben, wo auch jede weitere Auskunft bezüglich der Leipziger Messe erteilt wird.

Ausserdem gewährt die polnische Eisenbahn den Besuchern gleichfalls für die Rückfahrt Fahrpreisermässigung von 50 Prozent

Textilmaschinen auf der Leipziger Frühjahrsmesse.

Aus kleinen Anfängen heraus hat sich im Laufe der letzten Jahre auf der Leipziger Technischen Messe eine äusserst umfangreiche Textilmaschinen-Ausstellung entwickelt. Die unter des Vereines Deutscher Maschinenbau-Anstalten (VDMA) stehende Halle 8 wird auch zur kommenden Frühjahrsmesse vom 2. bis 12. März 1930 wieder fast ausschliesslich von Firmen der Textilmaschinen-Industrie belegt sein. Wie wir von der Allgemeinen Maschinen- und Apparateschau G. m. b. H., in deren Händen die Verwaltung der Halle 8 liegt, erfahren, ist jetzt schon eine Fläche von annähernd 3000 qm für Textilmaschinen gemietet, so dass diese Industriegruppe nächst der Werkzeugmaschinen-Industrie wohl die grösste Ausstellungsfläche in Anspruch nehmen dürfte.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.